Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 27 (2001)
Heft: 1

Artikel: Soziale Konstruktion und Bedeutung von Strafeinstellungen
Autor: Sessar, Klaus
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046832

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SOZIALE KONSTRUKTION UND BEDEUTUNG VON STRAFEINSTEILLUNGEN[1]

Klaus SESSAR

Zusammenfassung

Strafeinstellungen in der Öffentlichkeit können zunächst einmal in positivistischer Weise als ein Gradmesser dafür angesehen werden, was auf welche Weise in einer Gesellschaft bestraft werden soll. Soweit man sich hiermit begnügt und vielleicht sogar die erzielten Durchschnittswerte zum Anlass nimmt, die Strafschraube weiter anzuziehen, würde man manchem Trugschluss aufsitzen und darüber hinaus Wesentliches verfehlen. Es beginnt bereits bei der Methode: Nicht nur hängt von der Art der Frageformulierung die Art der Einstellungen ab (ein altes Problem), es wird die Komplexität der Lebenssachverhalte – dort der Fall, hier die strafrechtliche Reaktion darauf – regelmässig in einer Weise reduziert, dass geringfügige Komplexitätserweiterungen zu erstaunlichen Veränderungen im Antwortverhalten führen können. Um hierbei sozialwissenschaftlich weiterzukommen, soll der Begriff der «informierten Befragung» zur Diskussion gestellt werden. Es mag sich dann herausstellen, dass die Strafe nicht alternativlos dasteht, sondern, in bestimmten Deliktsbereichen, ersetzt werden kann (u.U. entbehrlich sein kann).

Im weiteren, und hieran anschliessend, wird zu überlegen sein, inwieweit Strafbedürfnisse generellere Befindlichkeiten wiedergeben, die mit normativen Grundorientierungen und Weltbildern zu tun haben; die Einstellungen changieren dann in Entsprechung der hieran angebundenen Billigungen und Missbilligungen. Oder aber sie kompensieren Ohnmachtsgefühle, die sich auf bestimmte Situationen bis hin zu generellen Krisen- und Konfliktlagen beziehen. Die Strafe in den Einstellungen steht dann, so die Überlegung, für unterlassene Interventionen, was umgekehrt bedeutet, dass unternommene Interventionen die persönliche und kollektive Hilflosigkeit aufheben oder mildern und dadurch die Einstellungen beeinflussen können.

Résumé

Les représentations publiques envers la punition peuvent être d'abord considérées d'une manière positiviste, cela veut dire comme indicateur de ce qui doit être puni et de quelle manière. Si l'on se contente de cela et que l'on prennne à cette occasion les valeurs moyennes obtenues pour renforcer les peines dans les sondages, on aboutirait à de fausses conclusions et on passerait à côté de l'essentiel. Cela commence déjà par la méthode: d'une part les attitudes dépendent de la façon dont la question est formulée (un vieux problème), d'autre part la complexité des cas – ici l'action délictuelle, là, la réaction pénale – est singulièrement réduite si bien que tout élargissement de cette complexité, si insignifiant soit-il, conduit à d'étonnants changements dans le contenu des réponses. C'est pourquoi, afin de progresser dans le domaine des sciences sociales, le concept de «sondage informé» doit être amené à discussion. Il se peut que les peines ne restent pas sans alternatives mais qu' elles puissent être remplacées dans certains domaines délictuels (parce qu'elles pourraient être entre autre inutiles) par des mesures moins punitives.

Ensuite, il faudrait réfléchir dans quelles mesures les attitudes punitives reflètent des sentiments généraux provenant d'orientations de base ainsi que des images du monde (Weltbilder). *Les perceptions du public oscillent en fonction des assentiments et des désapprobations qui sont liés à ces images du monde. Ou alors, elles compensent un sentiment d'impuissance ressenti se référant à des situations particulières ou voire même à des crises et à des situations conflictuelles générales. Les peines dans l'opinion publique symbolisent, pour ainsi dire, l'omission des interventions, ce qui signifie qu'à l'inverse les interventions effectives annulent ou adoucissent l'impuissance individuelle et collective et pourraient ainsi influencer les attitudes.*

1. VORBEMERKUNGEN

Erlauben Sie mir, für mein Referat eine kleine Korrektur vorzunehmen, soweit sie das umgreifende Thema der heutigen Veranstaltung betrifft. Die Bevölkerung als «juristische Laien» zu bezeichnen, wenn es sich um Strafeinstellungen, und darin enthalten Strafbedürfnisse, handelt, fällt mir schwer, denn es scheint zu implizieren, dass Juristen, allemal Strafjuristen, die eigentlichen diesbezüglichen Experten wären, was sie nicht sind; sie sind es nur in Bezug auf die strafjuristische Mechanik von

Rechtsfindung und Rechtsdurchsetzung. Strafeinstellungen hingegen sind Teil gesellschaftlicher Grundstimmungen, genuin dort anzutreffen, wie immer sie aussehen. Im Strafsystem gibt es sie nicht, dort sind es von der Funktion der Rechtsdurchsetzung getragene Strafansprüche; es handelt sich um weitgehend geschlossene juristische Operationen, deren Koppelungen «nach draussen» (also zu uns) natürlich existieren; das Ergebnis, ob in Harmonie oder Disharmonie mit unseren öffentlichen Meinungen, ist dann aber systemisch, d.h. ohne psychisch Beteiligte zustande gekommen (was durch gelegentliche Beispiele hoch affektiver Rechtsprechung nicht widerlegt wird).

Mein Thema möchte ich wie folgt gliedern. Nach sehr kurzer Darlegung des Ausgangspunktes der Ausführungen, sozusagen deren Philosophie, möchte ich in einem ersten Abschnitt auf den Umgang mit Strafeinstellungen in der kriminologischen Forschung zu sprechen kommen, was nur auf den ersten Blick eine Materie für Methodologen ist; tatsächlich finden sich hier bereits erste und gewichtige Hinweise für die im Titel angelegte Konstruktionsthese, also auch für inhaltliche Fragestellungen. Zwei Probleme sollen erwähnt werden, der Zusammenhang zwischen der Konstruktion des Abfragens und den Antworten, die man erhält, und die Abhängigkeit der Antworten von der Qualität der eingegebenen Informationen. Im zweiten Abschnitt wird die Konstruktionsthese ganz auf die Medien zugeschnitten, stellt sich hier doch der Eindruck ein, dass deren Komplexitätsreduktionen, und in deren Gefolge die Herstellung einer Schieflage krimineller Wirklichkeit, die Strafeinstellungen der Menschen entscheidend prägen. In einem letzten Abschnitt schliesslich, der nicht mehr als eine Aufforderung darstellen soll, beim Nachdenken mitzumachen, geht es um die Frage, ob Strafeinstellungen wirklich Einstellungen zur Strafe und zum Bestrafen, eben Strafbedürfnisse sind, oder ob sich dahinter nicht auch Stellungnahmen gegenüber einer unsicheren, hässlichen, bedrohlichen, bösen Welt verbergen, oder Ausdruck tiefgreifender Ohnmachtsgefühle sind, die sich der Strafe als eines Ausdrucksmittels bedienen.

2. DIE KUNST DER FRAGE

In den wohl meisten europäischen Strafrechtsordnungen gibt es nur zwei grosse Strafen, die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe (oder wie in der Schweiz die Busse), wobei erstere wahrscheinlich überall, zumindest in der Schweiz und in Deutschland, als angedrohte Rechtsfolge an erster Stelle steht. Dies hat mit ihrer primären Bedeutung in den Zeiten zu tun, in denen die Strafgesetzbücher geschrieben wurden und die Geldstrafe eine

nur untergeordnete Rolle spielte; heute ist es umgekehrt, 1998 waren in Deutschland 81% aller Verurteilungen solche zu einer Geldstrafe, 13% solche zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung und der knappe Rest von 6% betraf die nicht ausgesetzte Freiheitsstrafe (Zahlen ohne Strassenverkehr: 77%, 15% und 8%. STRAFVERFOLGUNG 1998, Tab.3.1).

Es gibt aber unverändert im Bewusstsein der Bevölkerung, gestützt durch die Medien, einen, wie die Amerikaner es manchmal nennen, «crime-prison-nexus» (MCCORKLE, 1993: 251; ähnlich auch HOUGH, ROBERTS, 1998: 35), d.h., wenn es um eine Bestrafung geht, ist die primäre Assoziation: «Gefängnis». Dies hat ausser mit dem traditionellen Strafbild auch mit dem Verbrechensbild zu tun, das wir mit uns herumtragen und das von der jeweils schlimmsten imaginierten Version eines Delikts, also nicht von dessen durchschnittlicher Erscheinung, geprägt ist. Wie immer, hiervon ist auszugehen; unsere Gesellschaften sind in Antwort auf missbilligtes Verhalten in einer Weise mit Strafe, insbesondere Freiheitsstrafe programmiert, dass jede Einstellungsuntersuchung dem Rechnung tragen und sorgfältige Anstrengungen unternehmen muss, um differenzierende Einstellungen, unter ihnen mögliche Alternativen, herauszufinden.

Ein ungutes, aber passendes Beispiel liefern hierfür die USA. Die gegenwärtig beobachtbare Abnahme der Befürworter der Todesstrafe hat in erster Linie damit zu tun, dass die ins Spiel gebrachte Alternative, nämlich die lebenslange Freiheitsstrafe ohne jede Aussicht auf bedingte Entlassung (parole) oder Begnadigung, dem öffentlichen Sicherheitsbedürfnis in gleicher Weise Rechnung trägt (DIETER, 1993); auch muss man sich dann nicht mehr mit den lästigen Anwürfen auseinandersetzen, dass staatlicherseits immer wieder Unschuldige, Unzurechnungsfähige oder (zur Tatzeit) Kinder getötet werden. Vielleicht hat man aber auch gemerkt, dass eine solche wirklich lebenslang dauernde Strafe, zusätzlich unter den amerikanischen Bedingungen ihres Vollzuges, das Vergeltungsbedürfnis besser, weil auf Dauer befriedigt als der kurzfristige Kick der Hinrichtung; denn dass die «Bestrafung» im Sinne zweckfreier Vergeltung tendenziell eine grössere Bedeutung haben kann als die präventive «Unschädlichmachung», wurde von SCHWARZENEGGER (1992: 203) ebenso gezeigt wie sich dies aus einigen amerikanischen Untersuchungen ergibt (z.B. ELLSWORTH, ROSS, 1983). Auf das amerikanische Beispiel werde ich nochmals zurückkommen. Sehr viel eher aber denke ich an, aus meiner Sicht, gute Beispiele, wenn bspw. bestimmte ambulante Sanktionen die stationären Sanktionen ersetzen können, falls die Vor- und Nachteile beider Sanktionstypen deutlich gemacht werden können.

Wir nähern uns hier methodischen Problemen, die gleichzeitig inhaltliche Probleme sind. Die zu diskutierende Formel lautet: *Sage mir, wie Du fragen bzw. nicht fragen wirst, und ich sage Dir, welche Antwort Du erhalten bzw. nicht erhalten wirst.* Oder so ungefähr. Aus dem grossen Bereich methodischer, zum Teil ungelöster Probleme im Zusammenhang mit Forschungen zu Strafeinstellungen möchte ich nur die zwei erwähnten Komplexe herausgreifen.

2.1 Das Problem der Reihenfolge

Strafeinstellungen werden regelmässig in der Weise ermittelt, dass die abzufragenden Sanktionen skaliert werden, und zwar fast immer beginnend mit der schwersten und endend mit der leichtesten Sanktion oder einem Sanktionsverzicht (Verfahrenseinstellung). In einer Untersuchung zur Wiedergutmachung anstelle der Strafe vor 15 Jahren in Hamburg hatten wir für eine bestimmte Fragestellung den umgekehrten Weg gewählt und mit dem Strafverzicht bzw. mit einer ausserjustitiellen Einigung zwischen Opfer und Täter begonnen, um in einer Skala mit fünf Items bei einer Bestrafung ohne Berücksichtigung einer etwaigen Wiedergutmachung zu landen (SESSAR, 1992: 91)[2]. Dies hat uns berechtigte Kritik mit der Begründung eingetragen, dass Probanden tendenziell mit grösserer Wahrscheinlichkeit die zuerst genannten Items ankreuzen; von daher seien die unerwartet hohen Werte für die Wiedergutmachungsidee ausserhalb des Strafrechts zu erklären. Dies konnte auch bewiesen werden, indem unsere Skala, 12 Jahre später in Freiburg im Breisgau, einer Gruppe von Probanden in ihrer ursprünglichen und einer anderen Gruppe von Probanden in umgekehrter Reihenfolge vorgelegt wurde (KURY, 1995). Nimmt man als Beispiel den Fall eines Einbruchs in eine Fabrik, aus der Werkzeuge im Wert von 400 DM von einem 30-jährigen, nicht vorbestraften Täter gestohlen worden waren, so traten die Probanden, bezogen auf die Originalreihenfolge, zu 35% für eine Bestrafung ohne Berücksichtigung einer etwaigen Wiedergutmachung ein, während es in der umgekehrten Reihenfolge 47% waren; auch plädierten im ersten Fall 23% der Befragten für eine Einigung unter staatsanwaltlicher Aufsicht, im zweiten Fall nur 15% (vgl. Abbildung 1).

Diese Befunde sind ernst zu nehmen. So ernst, dass sich hieraus weitreichende Konsequenzen auch für die traditionelle Art des Abfragens von Sanktionen ergeben, die also mit den schwersten Sanktionen beginnen. Denn auch hier werden mit grösserer Wahrscheinlichkeit die zuerst genannten Items angekreuzt, einfach weil sie an erster Stelle stehen. Vielleicht sind wir hier einem eigenen Vorurteil auf der Spur, das in das Forschungsdesign einfliesst. Es wird nämlich fast automatisch von

grosser Punitivität in der Bevölkerung ausgegangen, die im Fragebogen dann auch an die Spitze gesetzt wird; das heisst, das, was ohnehin vermutet wird, bestimmt bereits den Frageaufbau und trägt dazu bei, dass das Vermutete auch herausgefunden wird. *Es gibt indes keinen methodisch gebotenen Grund, mit der schwersten Reaktion zu beginnen.* Daher wurde durch die Freiburger Replikationsstudie nicht eine falsche Reihenfolge vom Kopf wieder auf die Füsse gestellt, sondern beide Reihenfolgen leiden methodologisch unter ihrer Ordinalskalierung. Solche Positionseffekte kann man wohl nur in den Griff bekommen, wenn man entweder die besagten zwei Gruppen von Probanden bildet, die entgegengesetzte Items-Reihenfolgen vorgesetzt bekommen. Oder aber man schreibt die verschiedenen Alternativen auf Karten und legt sie den Probanden in willkürlicher Reihenfolge vor. Das geht aber nur bei persönlichen Interviews (zum Ganzen SESSAR, 1995).

Abbildung 1: Einstellungen in der Bevölkerung zu strafrechtlichen und ausserstrafrechtlichen Reaktionen.

(Frage 13 der Hamburger Erhebung. Fall: Einbruch in eine Fabrik, Wegnahme von Werkzeug, Wert 400 DM)

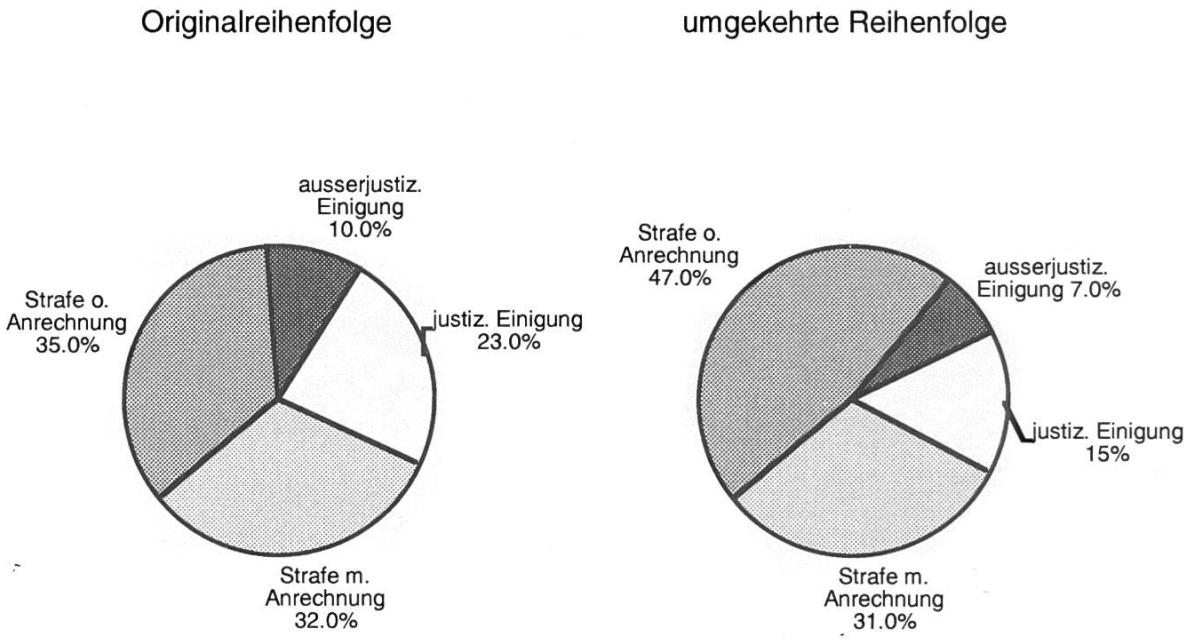

Freiburg 1994. Quellen: Sessar 1992, Kury 1995

2.2 Das Problem der Informiertheit

Eine übliche Art der Abfrage ist, ob man für oder gegen eine bestimmte Sanktion sei. Zum Beispiel für oder gegen die Todesstrafe. Oder welche der aufgelisteten Strafen man für eine der aufgelisteten Taten wählen würde. Je inhaltsärmer solche Abfragen sind, desto bedeutungsärmer, ja invalider sind die Antworten. Oft votieren weniger Befragte für die Todesstrafe, wenn ein Deliktsbezug fehlt als wenn ein Delikt, bspw. ein Kindesmord, mitgeliefert wird. Also war der konkrete Sachverhalt für das Antwortverhalten wichtig. Natürlich hat man das längst begriffen und legt verhaltens-, situations- und schadensspezifische Sachverhalte vor. Tut man dies in Form von Graduierungen – unterschiedlich enge Täter-Opfer-Beziehungen, unterschiedlich hohe Verletzungsgrade oder Schadenshöhen, unterschiedliches Alter von Täter und Opfer, unterschiedlich starker Opferselbstschutz, usw.–, erhält man nicht nur ein hochdifferenziertes Spektrum von Strafeinstellungen, sondern auch Auskunft darüber, wo das Strafrecht, je nachdem, beginnen oder enden sollte oder könnte (SESSAR, 1992: 97ff).

Auf die Sachverhaltsinhalte möchte ich nicht weiter eingehen, sondern das Augenmerk auf die abgefragten *Sanktionsinhalte* richten. Ein Verbindungsstück zwischen der Tat und ihrer Sanktionierung ist das sogen. «Nachtatverhalten» des Täters, der also etwa Uneinsichtigkeit zeigt oder Neutralisierungstechniken einsetzt oder umgekehrt Einsicht oder Reue an den Tag legt, letzteres bis hin zu dem Bemühen, den angerichteten Schaden materiell oder ideell wieder gut zu machen. Die ausserordentliche grosse Bedeutung, die die Wiedergutmachung anstelle der Strafe oder Bestrafung in den Lebenswelten, also auch und gerade unter Opfern, haben kann, meint ja die Reaktionen des Täters nach der Tat. So simulierten wir in Hamburg in einer Fragestellung eine Gerichtsverhandlung, in welcher sich der Richter (bei dem von uns befragten) Opfer erkundigen sollte, ob dieses mit einem ganzen, teilweisen oder gar keinen Erlass der Strafe einverstanden wäre, sollte der Täter dessen Schaden wiedergutmachen. Unter den befragten Einbruchsopfern waren unter diesen Umständen 32% für einen vollständigen, auf der anderen Seite 24% für keinerlei Straferlass zu haben (SESSAR, 1992: 179). Das Kriminologische Forschungsinstitut in Hannover ging anders vor. Es bildete zwei Probandengruppen, die eine Gruppe erhielt eine bestimmte Sachverhaltsschilderung, die andere Gruppe die gleiche Schilderung, doch mit dem Zusatz, dass sich vor der Hauptverhandlung Täter und Opfer auf eine Ersatzleistung geeinigt hätten. Bei dem vorgegebenen Fall eines Einbruchs in eine Gartenlaube, aus der Werkzeug im Wert von 1000 DM gestohlen worden war, votierten,

bezogen auf den Fall ohne Wiedergutmachung, 15% für eine Freiheitsstrafe (ohne oder mit Bewährung), 35% für eine Geldstrafe und praktisch niemand für eine Verfahrenseinstellung; wurde der Stimulus der Wiedergutmachung eingeführt, sank die Favorisierung der Freiheitsstrafe auf knapp 8%, die der Geldstrafe auf 22%, während die Verfahrenseinstellungen nunmehr von 25% der Befragten bejaht wurden (PFEIFFER, 1993: 58, bezogen auf die alten Bundesländer; vgl. Abbildung 2). Wie schlicht stände demgegenüber eine Justiz da, die zugunsten abstrakter (selbstreferentieller) Gerechtigkeitsvorstellungen genau dadurch den Ausgleichsinteressen der unmittelbar Betroffenen zuwiderhandeln würde, sollte sie auf Bestrafung bestehen.

Abbildung 2: Sanktionseinstellungen ohne und mit Wiedergutmachung

Einbruch in eine Gartenlaube (Wegnahme von Werkzeug, Wert 1000 DM)

Fall ohne Wiedergutmachung

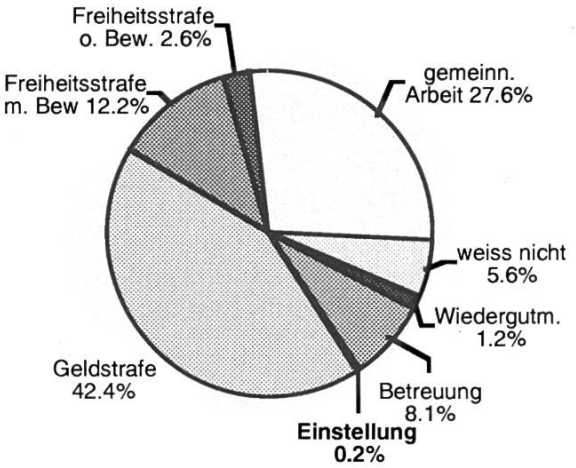

Fall mit Wiedergutmachung

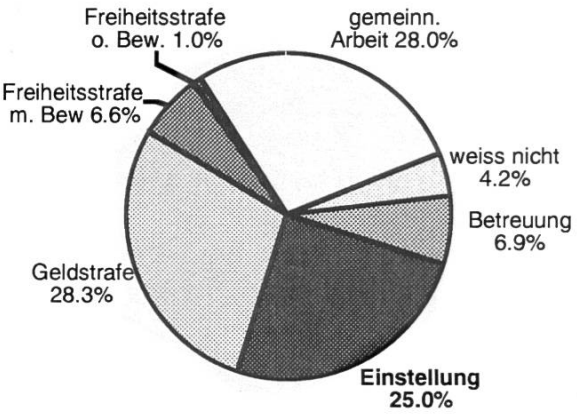

Täter 30 Jahre alt, nicht vorbestraft. Quellen: Pfeiffer 1993

Wesentlich ist, dass Wiedergutmachung tatsächlich geleistet wurde oder verabredet ist, also eine lebensweltliche Reaktion erlebbar und erkennbar ist; wird die Wiedergutmachung in das übliche Sanktionsspektrum aufgenommen, hat sie nur geringe Chancen der Wahrnehmung und Akzeptanz. Offenbar muss das Vorstellungsvermögen erst aktiviert werden, und dies gilt dann auch für andere Alternativen. Daher nochmals

zu den Einstellungsänderungen in Amerika: es war dort nicht so, dass die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem gesetzlichen Verbot vorzeitiger Entlassung erst eingeführt werden musste, um als Alternative begriffen und akzeptiert zu werden; vielmehr existierte sie in den meisten Bundesstaaten seit vielen Jahren, nur wusste dies kaum jemand, sondern alle Welt war überzeugt, dass die Verurteilten nach einigen Jahren wieder entlassen werden würden. Erst als die Information gegeben wurde, dass dies nicht stimmte, änderte sich das Einstellungsklima: während, bezogen auf die Staaten Florida, Georgia, New York, Kalifornien und Nebraska, die abstrakte Befürwortung der Todesstrafe 1993 zwischen 72% und 84% lag, sank sie auf zwischen 40% und 60%, wenn die Alternative, echte lebenslange Freiheitsstrafe kombiniert mit Opferentschädigung (durch Arbeit während des Vollzugs), angeboten wurde (WHITEHEAD, BLANKENSHIP, WRIGHT, 1999; BOWERS, 1993)[3].

Will man daher die Validität der Antworten erhöhen, dann sollte man die manchmal an Entmündigung der Befragten grenzende Reduktion der Sanktionsabfragen zu mildern suchen. Da der Proband die Fragen auch als – manchmal sogar primäre – Informationsquelle benutzt, die ihm suggeriert, dass anderes nicht in Betracht kommt oder unwichtig ist, erfahren wir auch nur entsprechend amputierte Einstellungen. Daher war es ein grosser Gewinn, die gemeinnützige Arbeit, die es u.a. in Deutschland als selbständige Sanktion (ausser im Jugendstrafrecht) nicht gibt, in den (allerdings sehr kleinen) Sanktionskatalog des International Crime Survey aufzunehmen; 1989 kam immerhin heraus, dass diese Sanktion im Fall eines rückfälligen Einbrechers, der einen Farbfernseher gestohlen hatte, am meisten von den schweizerischen und deutschen Befragten favorisiert wurde (57% und 60%), während die Freiheitsstrafe nur eine relativ untergeordnete Rolle spielte (9% und 13%, vgl. VAN DIJK, MAYHEW, KILLIAS, 1990: 81f. Hierzu auch KUNZ, 1998: 213ff).

Man sollte aber einen Schritt weitergehen und, wie ich dies an anderer Stelle vorgeschlagen habe, eine Methode «informierter Befragungen» entwickeln (SESSAR, 1995: 100f.), d.h., man sollte in der oder vor der Befragung deutlich machen, welche realen Inhalte und Konsequenzen die Reaktionen haben. Die Probanden müssen mit anderen Worten wissen, worauf sie sich mit ihrer Antwort einlassen, z. B. welche Konsequenzen sie im Falle ihrer Realisierung hätte. Bei der Freiheitsstrafe ist es etwa die Ausgestaltung des Strafvollzuges samt üblicher Rückfallerwartungen; bei der Bewährungsstrafe Risiken und Erfolge; oder bei der Geldstrafe die Richtung, die die Geldsumme nimmt, in Deutschland zum Staat und nicht zum Opfer, das aus diesem Grund häufig leer ausgeht (können doch viele Verurteilte nicht beide Summen aufbringen). Diese Möglichkeiten sind

zweifellos begrenzt; wo sie aber genutzt werden, zeigen sich oft, in Abhängigkeit von der Art des Sachverhalts, überraschend differenzierte Einstellungsmuster. Natürlich werden manche Informationen dazu führen, harte Strafen nun erst recht oder überhaupt jetzt erst zu wählen. Doch da es darum geht, den «wahren» Einstellungen nahezukommen, darf deren Richtung für den Sozialwissenschaftler keine Rolle spielen. Die Einführung der Wiedergutmachung anstelle einer Strafe, realisiert im Täter-Opfer-Ausgleich, hat im übrigen gezeigt, dass die Bevölkerung damit in vielen strafrechtlich relevanten Fällen sehr viel anfangen kann, wesentlich mehr jedenfalls als die ebenfalls hierzu befragten Strafjuristen, vor allem Staatsanwälte (SESSAR, 1992: 204ff)[4].

3. DIE KONSTRUKTION VON STRAFEINSTELLUNGEN

Einmal unterstellt, wir hätten alle Methodenprobleme glücklich gelöst, wir wüssten dann immer noch nicht, wie Strafeinstellungen zustande kommen. Was wir beobachten können, ist, dass es sie gibt und in Bezug auf Kriminalität höchst unterschiedlichen Faktoren und Bedingungen folgen. Sie sind ganz besonders hoch, wenn ein spektakuläres Verbrechen passiert; danach gehen sie wieder zurück. Sie haben in beachtlichem, wenn auch nicht einheitlichem Masse mit Kriminalitätsentwicklungen zu tun, wobei sich hier ein alltagstheoretisch bedingter *Kurzschluss* einschleicht. Es gibt die empirisch ermittelte Überzeugung, dass die Bestrafung ein sinnvolles Mittel der Verbrechensbekämpfung ist (KURY, DÖRMANN, RICHTER, WÜRGER, 1992: 319); oder dass härtere Strafen die Verbrechensbekämpfung effektiver machen würden (KILLIAS, 1989: 180, bezogen vor allem auf die romanische Schweiz); oder dass die Art der Bestrafung ursächlich für das Kriminalitätsausmass ist (Überblick bei THOMSON, RAGONA, 1987: 338; ebenfalls HOUGH, ROBERTS, 1998: 32). Wenn danach, ganz konsequent, milde Strafen als mitursächlich für hohe Kriminalitätsraten angesehen werden, führt dies, weil es diese Art des Zusammenhangs nicht gibt (ASHWORTH, 1995: 23; VON HIRSCH, BOTTOMS, BURNEY, WIKSTRÖM, 1999: 47), dazu, dass die Strafzu-messung der Gerichte notorisch so lange als zu milde angesehen wird, wie die Kriminalität sich fortentwickelt. Strafbedürfnisse können hier unvermittelt in einen kriminalpolitischen Sog geraten, sollte, und das ist manchmal beobachtbar, das Strafsystem diese Auffassungen übernehmen oder sich durch sie gestärkt fühlen; die Strafschraube mag dann angezogen werden, doch wenn sich danach an den Kriminalitätsraten immer noch nichts ändern sollte, hatte man sie offenbar nicht genügend angezogen. Umgekehrt, sollte die Kriminalität zurückgehen, mag sich das System in seiner Kriminalpolitik bestätigt fühlen, so dass die Strafschraube

angezogen bleibt, schliesslich hat sie sich bewährt. Dies sind Szenarien, die zu einfach sind, um auf diese Weise passieren zu können, doch sollen sie zeigen, welche Rolle Strafeinstellungen zu spielen in der Lage sind, wenn sie falsche Zusammenhänge aufbauen helfen.

Solche Zusammenhänge haben ihre Hintergründe, wie ja auch die ganzen Unsicherheitsgefühle oder die Auffassung, dass alles schlimmer wird, irgendwo herkommen müssen bzw. von irgendwoher ihre Nahrung beziehen müssen. Wir haben hier Konstruktionsmerkmale für Punitivität vor uns, die nicht nur, aber in erster Linie von den *Medien* herrühren. Sie besitzen das Monopol für die Konstituierung und Verbreitung von Wissen. Wenn sie sich und uns nicht informieren, erfahren wir nichts, wissen also nichts. Alle Selektionen, die gewaltigen von den Medien unternommenen Reduktionen von Komplexität werden daher für unser Wissen, also auch für unser Nichtwissen, entscheidend, haben wir doch nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit der Kontrolle. Damit mag auch die häufig gemachte Beobachtung erklärt werden können, dass die Menschen ihre unmittelbare Umgebung als sicher oder weniger belastet, die weitere Umgebung hingegen als unsicher oder belasteter einschätzen: der soziale Nahraum ist persönlicher Erfahrung zugänglich, man hat ihn sozusagen im Griff; für alles andere braucht man generalisierende Informationen.

Wir haben es mit anderen Worten mit Realitätskonstruktionen zu tun, von denen wir essentiell abhängen (SESSAR, 2000). Steigt man dann in die Medienanalyse ein, um hinter deren Konstruktionsbedingungen zu kommen, findet man wiederkehrende Informations- und Meinungsmuster vor, die gemäss linker oder rechter, städtischer oder ländlicher Orientierung zwar variieren, aber in der Berichtsabfassung einem ähnlichen Satz von Kriterien folgen, als da sind: Neuigkeit, Bedeutsamkeit, Einfachheit und Kürze. Zusammengenommen und auf das hochkomplexe Gefüge von Verbrechen und Strafe angelegt erzeugen sie Weltbilder von oftmals ergreifender Schlichtheit, die aber gerade deswegen weitreichende Konsequenzen haben können, vor allem wenn es um unsere Kriminalitätsbilder geht, die, als soziale Pathologien dargestellt und verkauft, gleichzeitig moralisch hochbesetzt sind (als würde eine alt gewordene Moral der Pathologien, also der Kriminalität, bedürfen, um sich «zu verjüngen», LUHMANN, 1996: 144).

Beispiele für eine entsprechend stark kondensierte Sicht ist die bekannte extreme Überrepräsentanz schwerer Gewalt in der Berichterstattung; das sogen. worst-case-Denken, d.h., in den Forderungen nach vermehrter Verbrechenskontrolle oder in den Deutungen von Kriminalitätsentwicklungen werden regelmässig die schlimmsten Fälle zum Massstab

genommen oder an die Wand gemalt, nicht der Durchschnittstyp von Verbrechen; dann die beliebte Urteils- oder Richterschelte, wenn wieder einmal, in der Auffassung der Medien, ein Täter eine zu milde Strafe bekommen hatte, was von der Suggestion begleitet wird, dass, würden Täter endlich härter bestraft werden, die Bürgerinnen und Bürger wieder ruhiger schlafen könnten; schliesslich die Thematisierung des öffentlichen Raums als Ort des Schreckens, obwohl er weitaus sicherer ist als die Wohnung, die im Vergleich mit Strassen, Plätzen, Parks und Parkplätzen vor allem für Frauen und Kinder ein Hort der Gewalt ist. Für alle diese Beispiele gibt es Entsprechungen in den Einstellungen der Bevölkerung: sie überschätzt bei weitem den Anteil der (schweren) Gewaltkriminalität an der Gesamtkriminalität; auch sie nimmt zum Massstab ihrer Bedrohtheitsgefühle schwerste Fälle und nicht Durchschnittsfälle; auch sie stellt, wie schon erwähnt, Zusammenhänge zwischen Strafschärfe und Kriminalitätsrückgang her; und auch sie fürchtet sich auf der Strasse mehr als zu Hause (zu einigen solchen Einstellungen vgl. HOUGH, ROBERTS, 1998: 8f., 31f.).

Man wird nun hiergegen einwenden können, dass nicht alles auf die Medien zurückzuführen ist, ja, dass die Medien vielleicht nur aufgreifen, was ohnehin gedacht wird – aber das führt nur wieder zur Ausgangsüberlegung zurück, woher die Leute denn haben, was sie denken. Ausserdem könnte man sich eine Berichterstattung vorstellen, die Schieflagen in den Perzeptionen der Medienkonsumenten richtig stellt und nicht bestätigt, verstärkt und ausnutzt, doch das geht nicht, denn der abgegriffene Journalistenspruch ist leider wahr: «only bad news are good news». Wurden hier vor allem die Medien genannt, so müsste man in ähnlicher Weise auf die Politik eingehen, welche die Medien für ihre kriminalpolitischen Zwecke als Postsäcke verwendet.

Was nun unser Thema der Strafeinstellungen in der Öffentlichkeit angeht, so würde nicht erstaunen, wenn sie mit den medial vermittelten einseitigen Perzeptionen und manchmal fragwürdigen Einschätzungen korrelieren würden. Auf jeden Fall hat man herausgefunden, dass die Einstellungen umso punitiver ausfallen, je dünner die Informationsbasis in Bezug auf kriminelle Sachverhalte und die Kompliziertheit des Strafverfahrens ist; je weniger über die Ausgestaltung – übrigens auch die Kosten – des Strafvollzuges gewusst wird; und je geringer Alternativen zu den üblichen Strafen präsent sind (THOMSON, RAGONA, 1987; DOOB, ROBERTS, 1988; BOHM, CLARK, AVENI, 1991)[5]. Hier schliesst sich der Kreis zu den vorangestellten methodologischen Ausführungen und führt zur abermaligen Unterstützung der Konstruktionsthese. Sind es dort die Forscher, die durch ihre dürren Fragestellungen die Strafeinstellungen in

entsprechend dürrer Weise modellieren, so ist es hier das von den Medien vormodellierte Wissen, mit dem Korrelat des Nichtwissens, das sie konstruieren hilft.

4. WAS SIND STRAFEINSTELLUNGEN?

Im letzten Abschnitt soll die Frage lauten: sind unsere gewohnten und erforschten Strafeinstellungen *Einstellungen zur Strafe oder Einstellungen mit Hilfe der Strafe*? Könnte es sein, dass wir generelle Missbilligungen von Problemen bis hin zu deren Ausmerzung über das Vokabular von – meist – Gefängnis, Einsperren, Wegsperren, usw. (in anderen Welten über das Vokabular von Gaskammer, elektrischer Stuhl, Giftspritze, usw.) ausdrücken, weil wir über die Jahrhunderte hinweg auf ein reduziertes Denken und Reagieren trainiert wurden und daher eine andere Semantik oder Vorstellungswelt nicht (mehr) zur Verfügung haben? Wir stehen hier vor einem ähnlichen Dilemma wie bei der Kriminalitätsfurcht, die auf der einen Seite Furcht vor Kriminalität bedeutet und auf der anderen Seite, darüber hinausgehend, Furcht vor den allgemeinen und wachsenden Unsicherheiten dieser Welt zu sein scheint, zu denen die eigenen sozialen Gefährdungen (sozialer Abstieg, ein Leben in immer unwirtlicheren Welten) gehören. «Die diffusen Ängste», so REUBAND (1995: 50), «werden auf die Kriminalitätsthematik projiziert und daran festgemacht. Aus dieser Sicht ist die Kriminalitätsfurcht mehr als nur eine Reaktion auf objektive Bedrohung, sie ist zugleich Metapher für einen Wandel, der subjektiv für den einzelnen undurchschaubar ist und bedrohlich wirkt». Ich selbst habe den Begriff des Code verwendet und vermutet, «dass generelle Ängste die Folie für spezielle Ängste sind und vielleicht bis hinunter in unsere ganz konkrete Existenz durchschlagen und dort alles das, was an Beunruhigungen und Befürchtungen abläuft, einfärben, verstärken und, in unseren Augen, irrationalisieren» (SESSAR, 1998: 401, 405). Daher werden auf der einen Seite die Strafeinstellungen in dem objektiv gemeinten Kontext des Bedürfnisses zu strafen zweifelsfrei bleiben, auf der anderen Seite sollte man es hierbei nicht belassen, sondern der Vermutung nachgehen, dass sich hier Weltbilder Ausdruck verschaffen, die sich im Hinblick auf Krisen und Umbrüche der Strafbilder bedienen, um Ordnung darein zu bekommen.

In einem Tübinger-Berliner-Hamburger Forschungsprojekt zum Zusammenhang zwischen sozialem Umbruch und Kriminalität bzw. Kriminalitätseinstellungen in Deutschland nach der Wende lautet ein Kapitel: «Strafeinstellungen zum Umbruch» (SESSAR, 1997: 255ff). Damit sollte ganz bewusst auf eine Situation eingegangen werden, in der

buchstäblich alles Gewohnte auf den Kopf gestellt wurde, begleitet von aussergewöhnlichen Hilflosigkeits-, Ohnmachts- und Frustrations-erlebnissen und -gefühlen in der Bevölkerung. Diese hatten damit zu tun, dass die vereinbarte Konstruktion der Wiedervereinigung nicht nur den Austausch von Politik, Recht, Ökonomie, Bildung und Kultur, von Personal und Eliten verlangte oder zur Konsequenz hatte, sondern darüber hinaus auch die Aufgabe der eigenen Identität mit sich brachte. Man war (eine Zeitlang) niemand mehr. Daher gab es anfangs nicht nur ein starkes Übermass an Kriminalitätsfurcht, sondern auch an Strafbedürfnissen (die in der DDR ohnehin weitaus grösser waren als im Westen). So konnte es passieren, dass fast ein Drittel der von uns befragten ehemaligen DDR-Bewohner die Freiheitsstrafe für einen Grundstückseigentümer aus Westdeutschland verlangte, der sein Grundstück im Osten wiederhaben wollte und es zu diesem Zweck gegen den Willen der jetzigen Besitzer betrat, um es zu vermessen (vgl. Abbildung 3).

Aber auch sonst wurden Einstellungen zu Fallgestaltungen ermittelt (die in ihrer Konstruktion nicht immer strafrechtlich relevant waren, zumindest war dies nicht ausschlaggebend), die eher Ausdruck grosser Missbilligung und von Verunsicherungen waren als dass sie umstandslos unter Strafbedürfnisse im üblichen Sinn hätten subsumiert werden können.

Abbildung 3: Strafeinstellungen bei Handtaschenraub und bei widerrechtlichem Betreten eines Ostgrundstücks durch Westeigentümer

Neue Bundesländer 1993

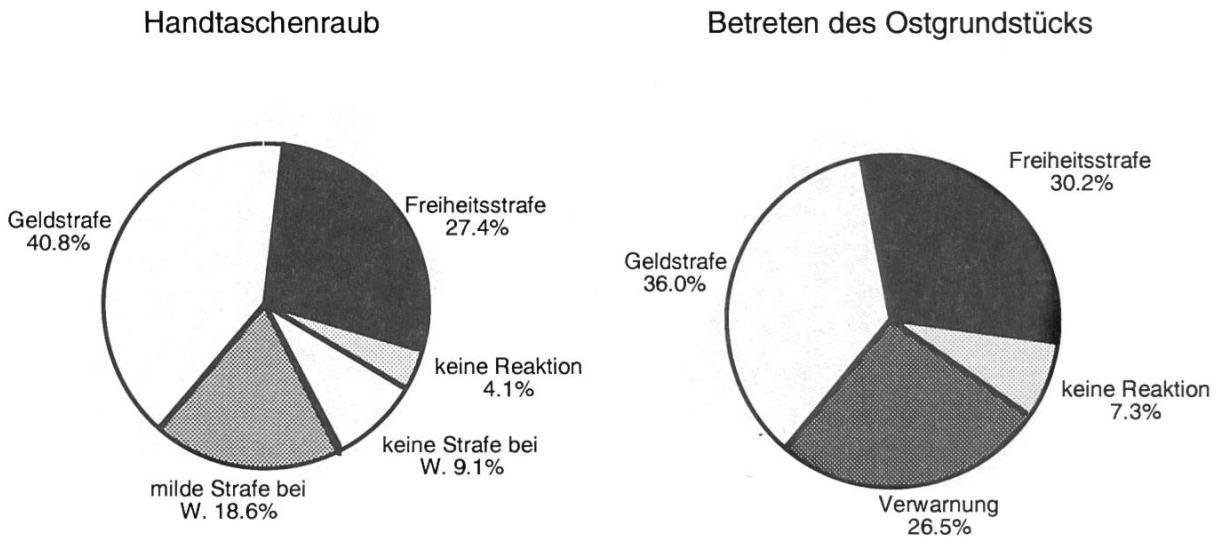

Begrenzte Vergleichbarkeit wegen unterschiedlicher Fragestellungen. Quellen: BOERS, GUTSCHE, SESSAR 1997 (W. = Wiedergutmachung)

Wir stehen hier erst am Anfang. Es geht um den sozialpsychologischen Zusammenhang zwischen Hilflosigkeit, Ohnmacht, Frustration und dem, was wir Strafbedürfnisse zu nennen gewohnt sind. Kein geringerer als George ORWELL hat diesen Zusammenhang thematisiert und uns zu seiner Überprüfung hinterlassen: «... die ganze Vorstellung von Vergeltung und Bestrafung (ist) eine kindische Traumvorstellung. Strenggenommen gibt es so etwas wie Vergeltung und Rache gar nicht. Rache ist eine Handlung, die man begehen möchte, wenn und weil man machtlos ist; sobald aber dieses Gefühl des Unvermögens beseitigt wird, schwindet auch der Wunsch nach Rache» (1975: 73ff)[6].

Anmerkungen

1 Vortrag, gehalten auf der Tagung «Wie strafen juristische Laien? – Eine Diskussion zum Strafbedürfnis in der Bevölkerung», veranstaltet vom Institut für Psychologie der Universität Bern in Zusammenarbeit mit dem Berner Forum für Kriminalwissenschaften» am 3.11.2000. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

2 Die fünf Items der Frage 13 lauteten wie folgt (in Klammern die Verteilung der Antworten, bezogen auf 38 Delikte bzw. Deliktsversionen; der fiktive Täter war 30 Jahre alt, ledig und nicht vorbestraft): 1. Täter und Opfersollen sich privat (unter Umständen mit Hilfe einer dritten Person) über die Entschädigung oder Aussöhnung einigen (23.9%); 2. Täter und Opfer sollen sich durch Vermittlung einer offiziell bestellten Schiedsperson über die Entschädigung oder Aussöhnung einigen (18.5%); 3. Die Strafjustiz soll eine Einigung zwischen Täter und Opfer über die Entschädigung einleiten und sie z.B. durch die Gerichtshilfe überwachen lassen (17.4%); 4. Der Täter wird bestraft. Wenn er das Opfer entschädigt, soll die Entschädigung ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden (18.8%); 5. Der Täter wird bestraft. Auch wenn er das Opfer entschädigt, soll die Entschädigung nicht auf die Strafe angerechnet werden (21.4%).

3 Bei solchen Zahlenspielen gibt es ein Problem. Man kann durch attraktive Alternativangebote die Zahl der Befürworter der Todesstrafe effektvoll herunterschrauben, solange jedenfalls funktionale oder affektive Äquivalente bereitstehen. Man schafft es dann, bspw. auf eine Rate von nur noch 9% hartnäckig bleibender Anhänger zu kommen, wie dies in einer Befragung im US-Bundesstaat Indiana gelang (SANDYS, MCGARRELL, 1995). Eine solche Art der Befragung bedeutet dann eher, dass man die Probanden von der Todesstrafe weggelockt hat, nicht aber, dass man Todesstrafengegner ermittelt hat.

4 Die diesbezüglichen kriminologischen Forschungsergebnisse sind hingegen nicht ohne Einfluss auf die Gesetzgebung geblieben. So sieht der 1994 in Deutschland eingeführte § 46a StGB die Milderung oder das Absehen von Strafe vor, wenn der Täter ganz oder überwiegend Wiedergutmachung geleistet oder sie

ernsthaft angestrebt hat (vgl. Frage 13 der Hamburger Untersuchung, Anm. 2), oder wenn er durch erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht das Opfer ganz oder überwiegend entschädigt hat. In diesem Sinne ist auch die Reform der Einstellungsvoraussetzungen in der StPO aus dem Jahre 1999 zu sehen. Hiernach kann der Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen von der Anklage absehen, wenn der Beschuldigte sich ernsthaft bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben (§ 153a StPO). § 155a StPO verlangt unterstützend, dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen bzw. in geeigneten Fällen darauf hinwirken sollen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen (§ 155a StPO).

5 Umgekehrt, «diejenigen, die besser über Strafvollzug und Entlassungshilfe unterrichtet sind, (vertreten) auch liberalere Einstellungen», KAISER, 1995: 36.

6 ORWELL schrieb dies 1945 für die Zeitung «Tribune» unter dem Eindruck der Niederlage Deutschlands und der Konsequenzen für die Besiegten. Hierzu passt eine Passage aus den Erinnerungen DE GAULLES zur gleichen unmittelbaren Nachkriegssituation: «Inmitten der Ruinen, inmitten der Trauer und Erniedrigung, die nun Deutschland seinerseits überrollt haben, fühlte ich im tiefsten Innern, wie sich Misstrauen und Unnachsichtigkeit allmählich abschwächten ... Im übrigen schien mir, dass sich das gleiche Gefühl auch bei unseren Soldaten einstellte. Das Gefühl der Rache, von dem sie zunächst besessen waren, wich in dem Masse, wie sie auf dem verwüsteten Boden vorwärtsmarschierten» (Zitat bei SCHLUMBERGER, 1997). Wenn auch solche übergrossen Gefühle zur damaligen manifesten Wirklichkeit in scharfem Widerspruch stehen, ja wie eine Karikatur wirken, so enthalten sie gleichwohl, als Hypothese, eine latente Wirklichkeit, hinter die zu kommen uns Kriminologen aufgegeben ist, wenn auch in dem bescheideneren Rahmen allgemeiner Kriminalitätseinstellungen.

Literatur

Ashworth A., *Sentencing and Criminal Justice*, Butterworths, London/Dublin, 2nd edition, 1995.

Bohm R.M., Clark L.J., Aveni A.F., «Knowledge and Death Penalty Opinion: A Test of the Marshall Hypotheses», *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 28, 1991, 360-387.

Bowers W., «Capital punishment and contemporary values: People's misgivings and the court's misperceptions», *Law and Society Review*, 27, 1993, 157-175.

Dieter R.C., *Sentencing for Life: Americans Embrace Alternatives to the Death Penalty*, Death Penalty Information Center, Washington DC, 1993.

Doob A., Roberts J.V., «Public punitiveness and public knowledge of the facts: some Canadian surveys», in: Walker N., Hough M. (Eds.), *Public Attitudes to Sentencing. Surveys from Five Countries*, Gover, Aldershot/Brookfield, 1988, 111-133.

Ellsworth P.C., Ross L., «Public Opinion and Capital Punishment: A Close Examination of the Views of Abolitionists and Retentionists», *Crime & Delinquency*, 29, 1983, 116-169.

Hough M., Roberts J., *Attitudes to punishment: findings from the British Crime Survey. A Research and Statistics Directorate Report*, Home Office, London, 1998.

Kaiser G., «Innere Sicherheit – kein Rechtsbedürfnis der Bevölkerung?», in Jakob, R., Usteri M, Weimar R. (Hrsg.), *Psyche, Recht, Gesellschaft. Widmungsschrift für Manfred Rehbinder*, Stämpfli/C.H. Beck, Bern/München, 1995, 31-46.

Killias M., *Les Suisses face au crime*, Collection Criminologie (5), Editions Rüegger, Grüsch, 1989.

Kunz K.-L., *Kriminologie*, Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 2. Auflage, 1998.

Kury H., Dörmann U., Richter H., Würger M., *Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland*, BKA – Forschungsreihe Bd. 25, Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 1992.

Kury H., «Wie restitutiv eingestellt ist die Bevölkerung? – Zum Einfluss der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien», *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78, 1995, 84-98.

Luhmann N., *Die Realität der Massenmedien*, Westdeutscher Verlag, Opladen, 2. Auflage, 1996.

McCorkle R.C., «Research Note: Punish and Rehabilitate? Public Attitudes Toward Six Common Crimes», *Crime & Delinquency*, 39, 1993, 240-252.

Orwell G., «Rache ist sauer», in: *Rache ist sauer. Erzählungen und Essays*, Diogenes, Zürich, 1975, 71-76.

Pfeiffer C., «Opferperspektiven – Wiedergutmachung oder Strafe aus der Sicht der Bevölkerung», in: Albrecht, P.-A. u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag*, Heymanns, Köln/Berlin, 1993, 53-80.

Reuband K.-H., «Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965 – 1993. Eine Bestandsaufnahme empirischer Erhebungen», in: Kaiser G., Jehle J. M. (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilband II*, Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 102/II, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1995, 37-53.

Sandys M., McGarrell E.F., «Attitudes toward Capital Punishment: Preference for the Penalty or Mere Acceptance?», *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 32, 1995, 191-213.

Schlumberger J.-C., «Der Rhein als Bindeglied Europas. Von General de Gaulle bis heute im Mittelpunkt der Visionen», *Frankfurter Rundschau* vom 16.5.1997.

Schwarzenegger C., *Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 55, Eigenverlag, Freiburg i. Br., 1992.

Sessar K., *Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz*, Hamburger Studien zur Kriminologie Band11, Centaurus, Pfaffenweiler, 1992.

Sessar K., «Die Bevölkerung bleibt restitutiv eingestellt – Eine Replik auf Kurys Replikationsversuch zur Hamburger Untersuchung», *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78, 1995, 99-105.

Sessar K., «Strafeinstellungen zum Umbruch», in: Boers K., Gutsche G., Sessar K. (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*, Westdeutscher Verlag, Opladen, 1997, 255-292.

Sessar K., «Kriminalitätseinstellungen: Von der Furcht zur Angst?», in: H.-D. Schwind u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag*, De Gruyter, Berlin/ New York, 1998, 399-414.

Sessar K., «Vermittlung kriminologischen Wissens durch die Medien?», *Kriminalität in den Medien*, Bundesministerium der Justiz in Berlin, Forum, Mönchengladbach, 2000, 43-57.

Statistischen Bundesamt, *Strafverfolgung 1998*, Wiesbaden, 2000.

Thomson D.R., Ragona A.J., «Popular Moderation Versus Governmental Authoritarianism: An Interactionist View of Public Sentiments Toward Criminal Sanctions», *Crime & Delinquency*, 33, 1987, 337-357.

Van Dijk J.J.M., Mayhew P., Killias M., *Experiences of crime across the world: Key findings of the 1989 International Crime Survey*, Kluwer Law and Taxation Publishers, Deventer/Boston, 1990.

Von Hirsch A., Bottoms A.E., Burney E., Wikström P.-O., *Criminal Deterrence and Sentence Severity. An Analysis of Recent Research,* The University of Cambridge Institute of Criminology, Hart Publishing, Oxford/Portland/Oregon, 1999.

Whitehead J.T., Blankenship M.B., Wright J.P., «Elite versus citizen Attitudes on Capital Punishment: Incongruity between the Public and Policymakers», *Journal of Criminal Justice*, 27, 1999, 249-258.